

► Verletzung der ehelichen Vermögensfürsorgepflicht

Heimliches Ummelden einer Hausratversicherung

| Wenn ein Ehegatte während des Zusammenlebens heimlich die Hausratversicherung für die gemeinsame Ehwohnung auf eine allein in seinem Eigentum stehende Wohnung ummeldet, verstößt er gegen die ihn nach § 1353 Abs. 1 S. 2 BGB treffende Vermögensfürsorgepflicht gegenüber dem anderen Ehegatten. Wenn aufgrund eines späteren Einbruchs der entwendete Hausrat in der Ehwohnung nicht von der Versicherung ersetzt wird, ist er dem so hintergangenen Ehegatten dem Grunde nach zum Schadenersatz verpflichtet (OLG Bremen 19.9.14, 4 UF 40/14, n.v., Abruf-Nr. 142937). |

PRAXISHINWEIS | Bei den Verpflichtungen gem. § 1353 Abs. 1 S. 2 BGB ist zwischen der Verletzung persönlicher Pflichten, die grundsätzlich keine Schadenersatzpflicht auslöst (insbesondere Beistand, Rücksichtnahme, Solidarität), und der Verletzung vermögensrechtlicher Pflichten, die zu Schadenersatzansprüchen führen kann, zu differenzieren (Palandt/Brudermüller, BGB, 73. Aufl., § 1353 Rn. 15 f.). Es ist zu berücksichtigen, dass die Pflichten aus § 1353 BGB bei einem gestörten ehelichen Verhältnis nicht mehr in gleichem Maße bestehen, wie bei einer intakten Ehe. Schadenersatz ist u.a. möglich bei (BGH NJW 88, 2032)

- der Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der steuerlichen Zusammenveranlagung (BGH FamRZ 77, 38) und beim begrenzten Realsplitting (BGH FamRZ 88, 820) sowie
- einer Verweigerung der Zustimmung zur Übertragung eines Kfz-Schadenfreiheitsrabatts auf die den Zweitwagen überwiegend fahrende Ehefrau (OLG Hamm NJW-RR 11, 1227).

► RVG Online-Seminar

So rechnen Sie in Familiensachen ab, was Ihnen zusteht

| Sie möchten Ihr Wissen zum Kosten- und Gebührenrecht ohne Reiseaufwand und -kosten auffrischen? Unsere RVG Online-Dialog-Seminare bieten die beste Gelegenheit hierzu. Gebührenrechts-Experte RA Norbert Schneider erläutert am 19.1.15, wie Sie im Familienrecht gewinnbringend abrechnen und bringt Sie mit der aktuellen Rechtsprechung zur Bestimmung von Verfahrenswerten auf den neuesten Stand. |

Norbert Schneider behandelt Problemfälle der Terminsgebühr nach der Neufassung der Vorb. 3 Abs. 3 VV RVG durch das 2. KostRMoG und zeigt, wie Sie im einstweiligen Anordnungsverfahren abrechnen. U.a. setzt er sich auch mit Mehrwertvergleichen in Verfahrenskostenhilfemandaten auseinander. Nutzen Sie die Vorteile unserer Online-Seminare: Sie sehen und hören den Referenten live und können sich jederzeit akustisch oder via Text-Chat einklinken. Per Mausklick erhalten Sie problemlos alle Unterlagen.

Wichtig | Die Teilnahmegebühren gelten pro Zugang. Laden Sie Ihre Mitarbeiter/Kollegen in Ihr Büro ein und sparen Sie. Nähere Informationen erhalten Sie unter seminare.iww.de oder bei unserer Seminarabteilung, Tel. 0211 616812-12.



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 142937



SEMINAR

Mehr unter

www.seminare.iww.de